

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE SCHÖNWIES

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies hat mit Beschluss vom 21.3.2002 gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, i.d.g.F., für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Einrichtung

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schönwies dienen der Versorgung aller Grundstücke (Gebäude) im jeweils erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. In diesem Sinne werden die Ortsteile Starkenbach, Siedlung, Bichlifelder, Föhrenwaldsiedlung, Oberhäuser, Dorf (bis zur Trennungslinie mit der Wasserversorgungsanlage der Wasserinteressentschaft Saur/Ried im Bereich der Huckepack-Straße), Obsaurs, Höfle und Lasalt versorgt. Zur Krafterzeugung darf Wasser von den Gemeindewasserversorgungsanlagen nicht herangezogen werden.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

1. Der erschließbare Bereich umfasst jeweils die Grundstücke (Gebäude) bis zu einer Entfernung von 100 Metern zur jeweiligen Gemeindewasserversorgungsanlage. Für in den erschließbaren Bereichen der Gemeindewasserversorgungsanlagen gelegene Grundstücke (Gebäude) besteht Anschluss- und Benützungszwang.
2. Vom Anschluss- und Benützungszwang kann über Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn einer solchen Gründe der Gesundheitspflege sowie der Feuer-sicherheit nicht entgegenstehen.
3. Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke (Gebäude) können über Antrag an die jeweilige Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.
4. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, allen Bewohnern von an die Gemein-dewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken (Gebäuden) den Bezug von Wasser zu ermöglichen.
5. Innerhalb des erschließbaren Bereiches einer Gemeindewasserversorgungsan-lage kann die Gemeinde den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung bzw. Verwendung eines Grundstückes (Gebäudes) eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht oder wenn deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Benützungs- und Erhaltungskosten

verursacht, es sei denn, dass sämtliche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des jeweiligen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung sowie eine Anschlussleitung nach der Absperrvorrichtung ausführen. Die Länge dieser Anschlussleitung hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte öffentliche Anschlussleitung gilt als ein Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Errichtung der weiteren Zuleitungen ab der in Ziff. 1 abgegrenzten (öffentlichen) Gemeindewasserversorgungsanlage hat der jeweilige Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dabei sind alle einschlägigen Richtlinien (Verwendung bestimmter Materialien, frostsichere Verlegung etc.) zu beachten. Die laufende Erhaltung bzw. Instandhaltung der weiteren Zuleitung obliegt dem jeweiligen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer.
3. Schieber bzw. Haupthähne im Bereich der (öffentlichen) Anschlussleitung dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde betätigt werden.
4. Bei Instandhaltungs- oder sonstigen Maßnahmen an den öffentlichen Anschlussleitungen sind die betroffenen Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer oder von ihnen Bevollmächtigte nach Tunlichkeit zu verständigen, es sei denn, eine Benachrichtigung infolge der Dringlichkeit und Unvorhergesehenheit ist nicht möglich.

§ 4 Wasserlieferung

1. Die angeschlossenen Grundstücke (Gebäude) werden aus den jeweiligen Gemeindewasserversorgungsanlagen grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Es sind jedoch sämtliche Ausläufe mit Sperreinrichtungen zu versehen und Wasserverschwendungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

Öffentliche Brunnen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet und betrieben werden.

2. Bei Betriebseinschränkungen oder vorübergehender Einstellung der Wasserlieferung (z.B. infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen, Instandhaltungsarbeiten u.ä.m.) steht den Wasserabnehmern ein Ersatzanspruch, in welcher Art auch immer, nicht zu. Betriebseinschränkungen sind nach Möglichkeit rechtzeitig von der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Wahrgenommene Schäden an den Wasserversorgungsanlagen hat jeder Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer ohne Verzug der Gemeinde zu melden. Die Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer haften für Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften oder mangelnder Erhaltung ihrer Zuleitung ent-

stehen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

4. Bei einem Wechsel im Grundstücks-(Gebäude-)Eigentum an einem an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück (Gebäude) hat der bisherige Grundstück-(Gebäude-)Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer diesen wiederum anzumelden.

§ 5 Private Leitungen

1. Die weiteren Zuleitungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde über Antrag die weitere Zuleitung geöffnet und den vorgesehenen Wasserzähler eingebaut hat.
2. Erweiterungen bzw. Änderungen von bestehenden Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile unterliegen der Anmeldung nach § 4 Abs. 4.
3. Die weiteren Zuleitungen jedes Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind.
4. Der Anschluss von wasserverbrauchenden Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf Gefahr und Risiko des jeweiligen Abnehmers. Der Abnehmer haftet auch für Schäden, die ihm selbst, Dritten oder der Gemeinde entstehen.

§ 6 Messung des Wasserverbrauchs

1. Die von den Abnehmern verbrauchten Wassermengen werden durch den ÖNORMEN entsprechende Wasserzähler gemessen. Als Verbrauch gilt jede Wassermenge, die aus der Anlage (Zuleitung) eines Abnehmers läuft. Jeder Abnehmer hat für den Wasserzähler einen ungehindert zugänglichen und frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, allen mit dem Ablesen der Wasserzähler Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten. Ist der Zutritt oder das Ablesen des Wasserzählers nicht möglich, kann die Gemeinde, unbeschadet vorstehender Verpflichtungen, den Wasserverbrauch schätzen und die geschätzte Wassermenge in Rechnung stellen.

Die Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Wasserzählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Wasserzählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

2. Die Gemeinde stellt für jeden Anschluss in der Regel nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauchs des Grundstückes (Gebäudes) dient, zur Verfügung.

Festlegung von Art und Größe, Einbau und Ausbau, technische Überwachung und Instandhaltung der Wasserzähler obliegen der Gemeinde. Für den Einbau notwendige Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.

Die Verwendung weiterer Zähler nach dem „Hauptwasserzähler“ durch den Abnehmer ist zulässig. Die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Instandhaltung und des Ablesens derselben bleiben ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei die Bestimmungen des § 5 Ziff. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung finden.

3. Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in Fällen, in denen sonstige Erschwernisse auftreten, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren und wasserdichten Zählerschacht untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht stets (unfallsicher) zugänglich, sauber und in gutem Zustand zu halten.
4. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften amtlich geeicht, ausgewechselt und instandgesetzt. Einem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung eines Wasserzählers zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung der eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenze 10 Prozent nach oben hin überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für den Abnehmer und die Gemeinde bindend.
5. Wurde nach dem Prüfergebnis die zulässige Fehlergrenze überschritten, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese, allerdings nicht über den Zeitraum des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, berichtet.
6. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist oder wenn ein Wasserzähler überhaupt keinen Verbrauch angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Durchschnittsverbrauch. Dabei wird der Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Wasserzählers zugrundegelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse können berücksichtigt werden.
7. Störungen, Beschädigungen oder den Stillstand eines Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgendeinem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfasst werden (z.B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, dass der aus den drei vorgegangenen Jahren sich ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombenverschlüsse vor Beschädigungen jeder Art, vor Einwirkungen Dritter, vor Ab-, Grund- und Heißwasser, sowie vor Frost und Hitze zu schützen.
9. Abnehmer, deren Wasserverbrauch pauschal abgerechnet wird, sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, einen geeigneten Platz zur Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Installationsänderungen für den Zählereinbau auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

§ 7

Beendigung der Wasserversorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung eines angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes) einzustellen, wenn länger als ein Jahr kein Wasser bezogen wurde. Die Wiederversorgung ist bei der Gemeinde zu beantragen, die in der Folge die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlusspflichtigen dahingehend überprüft, ob sie noch der ÖNORM 2532 oder einer an ihre Stelle tretenden Vorschrift entspricht.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung einstellen, wenn dies infolge ein technisches Gebrechens in der Anschlussleitung der Gemeinde oder der des Anschlusspflichtigen (z.B. Rohrbruch) notwendig erscheint.
Die Wiederversorgung der angeschlossenen Grundstücke (Gebäude) erfolgt erst nach Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

1. Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohre) ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch eine allfällige notwendige Bereitstellung eines Wasserzählers entstehen.
2. Die Wasserentnahme aus Hydranten und sonstigen Behältern (z.B. öffentliche Brunnen), außer für Feuerlöschzwecke, bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde. Sie kann von der Gemeinde auch abgelehnt werden. Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen darf nur mit Handgefäßen erfolgen - es besteht jedoch kein Recht auf laufende Nutzung.

§ 9

Auskunftspflicht

1. Die Grundstücks-(Gebäude-)Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Organen der Gemeinde den Zutritt zu diesen Anlagen zu ermöglichen. Die Organe der Gemeinde sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.
2. Werden bei einer Überprüfung nach Abs.1 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, längstens binnen einer von der Gemeinde zu setzenden Frist zu beheben, widrigenfalls die Wasserversorgung eingestellt werden kann.

§ 10 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstücks-(Gebäude-) Eigentümer gelten sinngemäß auch für Nutznießer des Grundstücks (Gebäudes).

§ 11 Übergangsbestimmung

Alle Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an eine Gemeindegewässerversorgungsanlage bereits angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsverordnung werden mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.

Insbesondere werden

- a) Zutrittsverweigerungen gegenüber Beauftragten der Gemeinde
- b) Nichtausführung von der Gemeinde geforderten Mängelbehebungen aufgrund einer Überprüfung
- c) unbefugte Änderung oder Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen (Wasserzähler, Plomben udgl.)
- d) widerrechtliche Wasserentnahme
- e) störende Einwirkungen auf die Anlage des Abnehmers oder auf die Gemeindegewässerversorgungseinrichtungen durch Ablagerungen, Baumaßnahmen udgl.
- f) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen

bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Schönwies bzw. die Wasserleitungsordnung regelnden Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be "H. K. S.", written over a circular official stamp. The stamp is partially obscured by the signature and contains some illegible text and a central emblem.